

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten im Flecken Liebenau**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der §§ 67, 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat der Rat des Fleckens Liebenau in seiner Sitzung am 29. August 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf den Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung des Standplatzes.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Jahrmärkte beträgt pro Markttag:

|  |         |
|--|---------|
| a) Autoskooter und sonstige SelbstfahrGeschäfte je m <sup>2</sup>                      | 0,20 €  |
| b) Kinderkarussell    bis 6 m <sup>2</sup> Ø   | 18,00 € |
| mit größerem Ø   | 23,00 € |
| c) Schießbuden, Spielbuden, Verlosungen und Schaugeschäfte aller Art je m <sup>2</sup> | 0,80 €  |
| d) Verkaufs-, Spielzeug-, Speiseeis-, Süßwarenstände u. ä. je m <sup>2</sup>           | 0,80 €  |
| e) Würstchen-, Bratwurststände, Getränkstände jeweils                                  | 25,00 € |
| f) Bewirtungs- und Schankzelte pauschal  | 35,00 € |
| g) größere Fahrgeschäfte (Raketenbahn o. ä.) pauschal                                  | 30,00 € |

- (2) Für in Absatz 1 nicht aufgeführten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie von ihrer Art her am meisten gleichen.

- (3) Die Mindestgebühr beträgt pro Markttag 12,50 €.
- (4) Für die Jahrmärkte wird neben der Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 und 3 eine Gebühr für die Stromentnahme in Höhe von pauschal 0,50 €/kWh nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.
- (5) Für Wasser-, Abwasser-, und Abfallentsorgung sowie für die Werbung der Jahrmärkte, insbesondere die Veröffentlichung in der örtlichen Presse, wird eine Grundkostenpauschale in Höhe von 10,00 € erhoben.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Maße, die der Berechnung der Benutzungsgebühren zugrunde zu legen sind, werden bei den Jahrmärkten auf volle Quadratmeter aufgerundet.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Bei den Jahrmärkten sind die Gebühren unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Märkte fällig.

### **§ 5**

#### **Ausnahme von der Zahlungspflicht**

- (1) Gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen können auf Antrag von der Zahlungspflicht befreit werden.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Herbstmarktes sowie der Wochenmärkte des Fleckens Liebenau vom 10. März 1983, in der Fassung der II. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. Oktober 1994, außer Kraft.

Liebenau, 10. September 2002

Flecken Liebenau

Mühlenfeld  
Bürgermeister

Eisner  
Gemeindedirektor